

BVGer D-4478/2014 vom 9. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4478_2014

FR: TAF D-4478/2014 du 9 juin 2015

IT: TAF D-4478/2014 del 9 giugno 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was hier nicht der Fall ist - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden A._____ und B._____ sind am (...) -(...) vor Erlass der vorinstanzlichen Verfügung - Eltern des Kindes C._____ geworden. Das Kind ist daher in das Beschwerdeverfahren der Eltern miteinzubeziehen.

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren der Vorinstanz teilgenommen. Sie sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und damit nicht in einer Amtssprache des Bundes (vgl. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 33a VwVG und Art. 70 Abs. 1 BV) abgefasst. Indes weist die Eingabe keine Unklarheiten auf. Sie enthält sinngemässe Begehren und eine rechtsgenügende Begründung. Praxisgemäss ist daher auf die Einholung einer Übersetzung in eine Amtssprache zu verzichten (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5509/2011 vom 22. November 2011).

E. 1.5

Auf die frist- und - abgesehen vom sprachlichen Mangel - formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Im Rahmen der von der Bundesversammlung am 14. Dezember 2012 beschlossenen Asylgesetzrevision (AS 2013 4383; in Kraft getreten am 1. Februar 2014) wurde der bisherige Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG - die Rüge der Unangemessenheit - ersatzlos gestrichen. Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren kann demnach im Sinne von Art. 106 Abs. 1 AsylG neu lediglich die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch, Über- und Unterschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG; zur Kognition des Bundesverwaltungsgerichts im Auslandsverfahren siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 3

Soweit mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359; in Kraft getreten am 29. September 2012; angenommen durch die Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [BBl 2013 6613]) die Möglichkeit der Asylgesuchstellung im Ausland abgeschafft wurde, kommt dies im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012 für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung gestellt worden sind - was vorliegend zutrifft -, die einschlägigen Normen in der bisherigen Fassung gemäss Ziff. I des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 (aAsylG, AS 2006 4745) gelten

E. 4.1

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen in der bisherigen Fassung (aAsylV 1, AS 1999 2302) vor, dass mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchgeführt wird (Art. 10 Abs. 1 aAsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 Abs. 2 aAsylV 1).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall ist der Verzicht auf eine persönliche Befragung durch die vom BFM im Schreiben vom 22. Oktober 2012 begrenzten Personalressourcen und fehlenden Voraussetzungen im sicherheitstechnischen und räumlichen Bereich sachlich begründet (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f). In seinem Gesuch vom 15. Mai 2012 schilderte der Beschwerdeführer bereits ziemlich ausführlich seine Ausreisegründe aus Eritrea und seine Situation im Sudan (vgl. act. A1/60 S. 1 ff.). Die im erwähnten Schreiben des Bundesamts enthaltenen zusätzlichen Fragestellungen decken sodann sämtliche weiteren für die Beurteilung notwendigen Aspekte ab. Sie wurden vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 27. Januar 2013 (vgl. act. A8/100 S. 1 ff.) beantwortet. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist somit in genügender Weise erstellt.

E. 4.3

Auch hinsichtlich der Vorbringen der Beschwerdeführerin ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt als vollständig erstellt zu erachten. Diese führte zwar in ihren Schreiben vom 23. Januar 2013 und 21. Februar 2013 unter anderem aus: "we are seeking protection and asylum in a third country". Dieses Gesuch begründete sie indes hauptsächlich damit, sie sei Äthiopierin, im Sudan geboren und aufgewachsen und werde dort als Flüchtling geächtet. Ihr Vater sei seit 2001 verschwunden, ihre Mutter und Geschwister würden im Sudan leben. Sie sei mit dem Beschwerdeführer verheiratet und sie wolle mit ihrem Ehemann zusammenleben und diesem folgen (vgl. act. A8/100 S. 13 f., vgl. act. A9/23 S. 2 ff.). Eine von ihr persönlich erlittene oder ihr drohende Verfolgung durch die heimatlichen Behörden legt sie damit offensichtlich nicht dar.

E. 5.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in einen anderen Staat auszureisen (Art. 20 Abs. 2 aAsylG).

E. 5.2

Unzumutbar ist ein Verbleib im Sinne von Art. 20 Abs. 2 aAsylG namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 5.3

Bei der Beurteilung der Elemente der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und deren Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG handelt es sich um Rechtsfragen respektive um einen Beweismassstab, der mittels Gesetzesauslegung zu konkretisieren ist. Dem SEM kommt diesbezüglich kein Ermessen zu. Die Frage nach einer Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ist somit durch das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich überprüfbar (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.3 und E. 7.3 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 5.4

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 aAsylG).

E. 5.5

Die Beschwerdeführerin ist ihren Angaben zufolge Äthiopierin. Sie hat jedoch ihr ganzes Leben im Sudan verbracht und sie macht - wie unter E. 4.3 erwähnt - keine eigene Gefährdung durch die heimatlichen Behörden im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 20 aAsylG geltend. Sie ersucht im Wesentlichen darum, mit ihrem Ehemann, dem Beschwerdeführer zusammenleben respektive diesem in die Schweiz folgen zu können (vgl. act. 8/100 S. 13 ff., act. A9/23 S. 2 ff.). Von einer erlittenen oder drohenden Verfolgung im

Sinne von Art. 3 AsylG ist somit - wie vom BFM zu Recht gefolgert - nicht auszugehen. Wie nachstehend dargelegt, ist ihrem Ehemann, dem Beschwerdeführer - und mithin auch der Beschwerdeführerin - ausserdem ein Verbleib im Sudan gestützt auf Art. 52 aAsylG zuzumuten.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer macht unter anderem geltend, er sei eritreischer Herkunft und sei in Eritrea aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Ethnie der Belan und seiner Mitgliedschaft bei der EPDP sowie seiner ehemaligen Zugehörigkeit zur ELF Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen respektive hätte bei einer Rückkehr nach Eritrea mit solchen zu rechnen. Konkret führt er aus, er sei am 21. Juni 2004 unter dem Verdacht, einen Bombenanschlag verübt zu haben, zwei Tage inhaftiert und dabei misshandelt worden. Man habe ihm seine eritreische Identitätskarte entzogen und erklärt, er verdiene es nicht, Eritreer zu sein. Nach seiner Flucht in den Sudan sei ihm sein Besitz entzogen worden (vgl. act. A1/60 S. 1 ff., act. A8/100 S. 1 ff.). Die Vorinstanz geht aufgrund dieser Darlegungen - ohne vertiefte Prüfung auf deren Glaubhaftigkeit hin - implizit vom Vorliegen einer Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea in den Sudan aus, indem sie erwägt, seine Schilderungen im Gesuch vom 15. Mai 2012 sowie in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2013 liessen auf ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden schliessen. Ob dieser Ansicht gefolgt werden kann, erscheint aufgrund gewisser Unglaubhaftigkeitselemente in den Vorbringen des Beschwerdeführers eher fraglich. So gab er in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2013 unter anderem an, er habe von 1982 bis am 9. Mai 2005 bei verschiedenen Arbeitgebern im Sudan gearbeitet, um seine Eltern zu unterstützen. Er sei danach nach Eritrea zurückgekehrt, um das Heimatland aufzubauen. Er habe lediglich vom 10. Mai 2004 bis am 23. März 2005 in Eritrea gelebt. Er sei deswegen nicht zum Nationaldienst aufgeboten worden (act. A8/100 S. 8). Diese Zeitangaben erscheinen in sich widersprüchlich. Denn hätte er von 1982 bis im Mai 2005 im Sudan gearbeitet und dort gelebt, hätte er sich nicht gleichzeitig von Mai 2004 bis März 2005 in Eritrea aufhalten können. Seine angebliche Verhaftung vom 21. Juni 2004 und seine Flucht vom 25. März 2005 wären demnach auch nicht mit der angeblichen Rückkehr aus dem Sudan im Mai 2005 zu vereinbaren. Nicht nachvollziehbar erschiene zugleich, dass er als ehemaliges Kadermitglied der ELF und Mitglied der EPDP, deren Mitglieder in Eritrea als staatsfeindliche Personen erachtet werden und massiven Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sind, ohne Probleme vom Sudan nach Eritrea hätte einreisen können. Ob die von ihm geschilderten Fluchtgründe mit Bezug auf Eritrea letztlich als glaubhaft zu erachten sind und er bei einer Rückkehr in den Staat Eritrea ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu gewärtigen hat, kann aber offenbleiben. Denn wie unter E. 6 aufgezeigt, ist - in Übereinstimmung mit der Folgerung des BFM - der Verbleib des Beschwerdeführers im Sudan als zumutbar im Sinne von Art. 52 Abs. 2 aAsylG zu erachten.

E. 6.1

Gemäss Art. 52 Abs. 2 aAsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem andern Staat um Aufnahme zu bemühen. Diese Bestimmung trifft keine Unterscheidung zwischen Asylgesuchen aus dem Herkunftsland der asylsuchenden Person und solchen, die aus einem Drittstaat gestellt werden. Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, ist zwar im Sinne einer Vermutung davon auszugehen,

die betreffende Person habe in diesem Drittstaat bereits Schutz vor Verfolgung gefunden oder könne ihn dort erlangen, weshalb auch anzunehmen ist, es sei ihr zuzumuten, dort zu verbleiben beziehungsweise sich dort um Aufnahme zu bemühen. Diese Vermutung kann sich jedoch sowohl in Bezug auf die Schutzgewährung durch den Drittstaat (vgl. EMARK 2005 Nr. 19 E. 5.1 S. 176 f.) wie auch die Zumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes im Drittstaat als unzutreffend erweisen. Es ist deshalb zu prüfen, ob die asylsuchende Person im Drittstaat Schutz vor Verfolgung gefunden hat oder erlangen kann, und - falls dies zu bejahen ist - ob der asylsuchenden Person die Inanspruchnahme des Schutzes des Drittstaates und somit der Verbleib in diesem Staat objektiv zugemutet werden kann. In jedem Falle sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat als zumutbar erscheinen lassen, und diese sind mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Es gilt also zu prüfen, ob aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1, EMARK 2004 Nr. 21 E. 4b.aa S. 139 f.).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hält sich gegenwärtig zusammen mit seiner Ehefrau, der Beschwerdeführerin, sowie dem gemeinsamen Kind in einem Drittstaat, dem Sudan, auf. Wie bereits das BFM festhält, ist die dortige Situation für eritreische Flüchtlinge generell nicht einfach. Dennoch bestehen im vorliegenden Verfahren keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar oder nicht möglich ist. Der Beschwerdeführer befindet sich seinen Angaben zufolge seit 2005 wieder im Sudan. Zuvor hat er dort - wie erwähnt - von 1982 bis 2005 gearbeitet. Es bleibt damit unklar über welchen Aufenthaltsstatus er während dieser Zeit dort verfügte. Seinen Erklärungen zufolge hat er sich jedoch im Sudan als Flüchtling registrieren lassen und wurde vom UNHCR einem Flüchtlingscamp zugewiesen. Die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge sind grundsätzlich gehalten, sich in einem solchen Lager aufzuhalten. Sie verfügen daher im Sudan nicht über ein freies Aufenthaltsrecht. Auch die Ausübung einer Arbeit ist in aller Regel nur mittels entsprechender Bewilligung zugänglich (US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2012: Sudan). Viele anerkannte eritreische Flüchtlinge halten sich deshalb nicht in den ihnen zugewiesenen Flüchtlingslagern, sondern illegal in Khartoum auf, wo sie versuchen, einer Arbeit nachzugehen. In der Vergangenheit kam es dort in vereinzelt Fällen zu Entführungen von eritreischen Flüchtlingen beziehungsweise zu Deportationen von eritreischen Flüchtlingen nach Eritrea. Gemäss gesicherten Erkenntnissen ist das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer und Eritreerinnen, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sind, jedoch eher gering. Die sudanesischen Behörden deportieren zwar teilweise eritreische Asylsuchende sowie Flüchtlinge. Diese Rückführungen erfolgen indessen nicht flächendeckend (vgl. etwa Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 7.4, D-6478/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 5.3; E-1452/2012 vom 15. Juni 2012 mit weiteren Hinweisen sowie UNHCR, "UNHCR deeply concerned by deportation of Eritreans from Sudan" vom 26. Juli 2011). Einem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 5. Juli 2012 zufolge, der die Gefahr von Deportationen, Entführungen und Lösegelderpressungen von eritreischen Flüchtlingen im Sudan thematisiert und auf die schwierige Situation hinweist, sind insbesondere das UNHCR, die International Organisation for Migration (IOM) und die sudanesischen Behörden bestrebt, die Situation zu verbessern. Gleiches gilt für Bestrebungen hinsichtlich der Sicherheit in den Flüchtlingscamps (vgl. dazu insbesondere die Mitteilung des UNHCR

vom 25. Januar 2013; "UNHCR concern at refugee kidnappings, disappearances in eastern Sudan"). Vorliegend bestehen keine konkreten Hinweise auf eine drohende Deportation des Beschwerdeführers. Es mag zwar zutreffen, dass er als Autor auf verschiedenen Webseiten regimekritische Artikel verfasst hat. Von einem erhöhten Deportationsrisiko ist dennoch nicht auszugehen. Gemäss seinen Darlegungen gelang es ihm im Sudan von 1982 bis am 9. Mai 2005 zu arbeiten und sich dort aufzuhalten, ohne deswegen dort behelligt worden zu sein. Seine Schilderungen der Entführungsversuche sind zudem als unsubstanziert zu bezeichnen. Trotz Aufforderung des BFM, diese detailliert zu schildern (vgl. act. A4/5 S. 3) belässt er es im Wesentlichen damit, die drei angeblichen Verschleppungsversuche - wiederholt - lediglich zeitlich und örtlich zu datieren und eritreische Geheimdienstagenten dafür verantwortlich zu machen (vgl. act. A8/100 S. 5, 7, 10). Wie sich diese Entführungsversuche in Kassala im September 2005 und Oktober 2011 sowie in Khartoum im Februar 2012 konkret abgespielt haben, beschreibt er auch auf Beschwerdeebene nicht. Hätten eritreische Geheimdienstagenten oder die sudanesischen Behörden tatsächlich ein Interesse an der Ergreifung oder Abschiebung seiner Person, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb sie seiner in all den Jahren während seines Aufenthaltes im Sudan nicht längst habhaft geworden sind. Von einem konkreten Risiko entführt oder deportiert zu werden, kann daher nicht gesprochen werden. Der Beschwerdeführer hält sich zudem - wie erwähnt - seit vielen Jahren in Khartoum auf, wo er sich nicht sicher fühlt. Es stünde ihm - und auch seiner Ehefrau - jedoch frei, sich erneut an das UNHCR zu wenden und sich in ein Flüchtlingslager zu begeben. Sollte er es vorziehen, mit seiner Ehefrau und dem Kind weiterhin ausserhalb eines Lagers zu leben und in Khartoum zu verbleiben, soll - wie schon vom SEM erwähnt - nicht in Abrede gestellt werden, dass die Situation dort für Flüchtlinge im Allgemeinen nicht einfach ist. Der Beschwerdeführer, ein ehemaliger (...) und (...), lebt seinen eigenen Auskünften zufolge von Gelegenheitsarbeiten (vgl. act. A8/100 S. 3, 9). Gemäss seinen weiteren Darlegungen hat er aber auch grosszügige Freunde in Übersee und Europa, die ihn finanziell unterstützen (vgl. act. A8/100 S. 3). Er und seine Ehefrau sind im Sudan zudem nicht auf sich alleine gestellt. Sowohl die Mutter als auch die Geschwister seiner Ehefrau leben ebenfalls in Khartoum (vgl. act. A8/100 S. 9 und S. 13). Aufgrund seines langjährigen Aufenthalts im Sudan, wo er mitunter von 1982 bis 2005 stets gearbeitet habe, ist zudem davon auszugehen, dass er sich ein Beziehungsnetz aufbauen konnte. Seine Ehefrau ist im Sudan geboren, aufgewachsen und dort zur Schule gegangen (vgl. act. A8/100 S. 13 f.). Ein über ihre Mutter und Geschwister hinausgehendes soziales Beziehungsnetz ist daher ihrerseits ebenfalls anzunehmen. Es ist demzufolge nicht davon auszugehen, dass er und seine Ehefrau sich in einer existenziellen Notlage befinden. Sollte der Beschwerdeführer mit seiner Frau und dem Kind in Khartoum dennoch in existenzielle Not geraten, so ist nochmals auf die Möglichkeit zu verweisen, wonach er sich an das UNHCR wenden und sich zusammen mit seiner Familie einem Flüchtlingslager zuteilen lassen könnte. Auch wenn anerkanntermassen die Situation in diesen Lagern teils prekär ist, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass zumindest die Grundversorgung dort gewährleistet ist.

E. 6.3

Schliesslich ist übereinstimmend mit der Vorinstanz nicht von einer Beziehungsnähe zur Schweiz auszugehen. Der Beschwerdeführer verfügt - ebenso wenig wie seine Ehefrau - nicht über einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb es gerade die Schweiz ist, die den erforderlichen Schutz für den Beschwerdeführer und seine Familie - gewähren sollte.

E. 6.4

Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu gelangen. Darin wird im Wesentlichen lediglich auf erwähnte Inhaftierung in Eritrea, den Entführungsversuchen im Sudan und die politischen Aktivitäten und damit auf bereits bekannte Sachverhaltselemente hingewiesen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.